

## Hausordnung Sekundarstufe 1

1. Schüler/-innen verlassen das Schulareal während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft.
2. Die Schülerinnen und Schüler tragen in den Klassenzimmern Hausschuhe, in der grossen Pause und für den Mittagstisch werden Schuhe getragen.
3. Wir tragen Sorge zu Mobiliar und Material etc.
4. Beschädigungen werden dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin gemeldet; für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher/die Verursacherin.  
Verloren gegangenes oder beschädigtes Schulmaterial muss gemäss Preisliste ersetzt werden.
5. Smartphones: Ab dem Betreten des Schulareals sind persönliche Geräte, insbesondere Smartphones, weder sicht- noch hörbar.  
Im Rahmen des Unterrichts dürfen sie mit Erlaubnis verwendet werden.  
Über die Mittagszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler die Geräte benutzen, der Gebrauch kann nach Ermessen der Lehrpersonen eingeschränkt werden.
6. ICT: Die Computer sind als Arbeitsgeräte gedacht. Ab Betreten des Schulhausareals ist das Notebook nur für schulische Aufträge zu benutzen. Während der Mittagspause dürfen wie bis anhin, nur die Handys benutzt werden.
7. Auf dem ganzen Schulareal herrscht Rauch- und Suchtmittelverbot, auch Energydrinks sind nicht erlaubt. Für Erwachsene gibt es eine Raucherecke im Freien.
8. Auf dem Schulareal darf nur unverstärkt Musik gehört werden. Portable Musikverstärker sind nicht erlaubt.
9. Jede Klasse trägt die Verantwortung für ihr Klassenzimmer.  
Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
10. Schüler/-innen betreten ohne Erlaubnis keine fremden Klassenzimmer.
11. Nach der Lektion räumt jede/r Schüler/-in seinen Platz auf und stellt vor dem nach Hause gehen den Stuhl hoch.
12. Während des Unterrichts herrscht Kaugummiverbot.
13. Spielgeräte dürfen nur ausserhalb der Unterrichtszeit benutzt werden.
14. Schülerinnen und Schüler betreten das Schulareal erst 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und verlassen es spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsschluss.
15. Fundgegenstände können nach Absprache beim Hauswart abgeholt werden.
16. Der Verbindungsgang ist ausschliesslich als Zugang zu den Werkräumen zu benutzen, der Aufenthalt darin ist nicht erlaubt.
17. Wer die Abmachungen nicht einhält, ist bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen.